

Abänderungsantrag

**der Abgeordneten Michael Hammer, Josef Muchitsch, Fiona Fiedler,
Kolleginnen und Kollegen**

zur Regierungsvorlage (253 d.B.) betreffend ein Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Einrichtung eines Tourismusbeschäftigenfonds (Tourismusbeschäftigenfondsgesetz – TBFG) eingeführt und das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz geändert werden

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales wolle beschließen:

Die eingangs bezeichnete Regierungsvorlage wird wie folgt geändert:

I. Der Titel lautet:

„Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Einrichtung eines Tourismusbeschäftigenfonds (Tourismusbeschäftigenfondsgesetz – TBFG) erlassen und das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz geändert werden“

II. Art. 1 (Bundesgesetz über die Einrichtung eines Tourismusbeschäftigenfonds (Tourismusbeschäftigenfondsgesetz – TBFG) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 und Abs. 3 wird das Wort „Wirtschaftszweig“ durch das Wort „Bereich“ ersetzt.

2. § 2 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Fonds wird durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Ein Mitglied wird von der Bundesarbeitskammer, ein Mitglied von der kollektivvertragsfähigen Körperschaft der Arbeiter und Arbeiterinnen im Bereich Tourismus und ein Mitglied als unabhängige Expertin oder unabhängiger Experte aus dem Bereich der Tourismusforschung von der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vorgeschlagen. Der Vorstand wird von der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz für eine Funktionsperiode von jeweils vier Jahren bestellt. Bei Vorliegen von wichtigen Gründen wie insbesondere bei grober Pflichtverletzung, bei Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Ausübung ihrer Tätigkeiten oder bei Dienstunfähigkeit infolge von Krankheit von mehr als einem halben Jahr kann ein Mitglied (Ersatzmitglied) von der jeweiligen entsendenden Stelle vorzeitig abberufen werden. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Scheidet ein Mitglied (Ersatzmitglied) vorzeitig aus, so ist für die restliche Funktionsperiode ein Mitglied (Ersatzmitglied) zu bestellen.“

3. § 2 Abs. 2 dritter Satz lautet:

„Die oder der Vorsitzende des Vorstands übt die gesetzliche Vertretung des Fonds unter Beachtung der Beschlüsse des Vorstandes aus.“

4. In § 3 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „mit unbeschränktem Arbeitsmarktzugang und Hauptwohnsitz in Österreich“.

5. § 3 Abs. 4 erster Satz lautet:

„(4) Die näheren Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen (die Art, Höhe, Dauer, Gewährung und Rückforderbarkeit der Leistungen) hat der Vorstand anhand standardisierter und leicht administrierbarer Kriterien in einer Leistungsordnung schriftlich festzulegen.“

6. § 3 Abs. 5 bis 9 lauten:

„(5) Der Dachverband hat dem Fonds oder einem von diesem beauftragten Dienstleister (§ 5) quartalsweise zum Quartalsende (Stichtag) für die Abwicklung der Leistungen sowie zum Zwecke der Information der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und der Übermittlung etwaiger Förderangebote folgende Daten auf elektronischem Weg zur Verfügung zu stellen:

1. Namen, Adresse und Geburtsdatum jener am Stichtag als arbeitssuchend vorgemerkten oder Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe beziehenden Personen, die unmittelbar vor ihrer

Vormerkung bei einem Arbeitgeber nach Abschnitt I (Beherbergung und Gastronomie) gemäß der Wirtschaftstätigkeitenklassifikation ÖNACE 2025 auf Grundlage des Unternehmensregisters der Bundesanstalt Statistik Österreich beschäftigt waren, sofern das Beschäftigungsverhältnis innerhalb von 12 Monaten vor dem Stichtag beendet wurde;

2. Namen des Arbeitgebers, zu dem das Arbeitsverhältnis gemäß Z 1 bestand;
3. Dauer der Vormerkung als arbeitssuchend oder des Bezugs von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe der Person gemäß Z 1;
4. Namen und Adressen aller Personen, die am Stichtag bei einem Arbeitgeber gemäß Z 1 aufrecht beschäftigt sind.

(6) Das Arbeitsmarktservice hat dem Fonds oder einem von diesem beauftragten Dienstleister (§ 5) Daten gemäß § 25 Abs. 1 Z 1 lit. a bis g, Z 3 lit. j und Z 5 lit. a, c und e Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG), BGBI. Nr. 313/1994, offen zu legen, soweit dies für Zwecke der Vermeidung von Doppelförderungen oder Missbrauch von Beihilfen erforderlich ist.

(7) Dem Dachverband sind die aus der Datenbereitstellung entstehenden Aufwendungen aus Mitteln des Fonds zu erstatten.

(8) Der Fonds ist zur Verarbeitung der vom Dachverband gemäß Abs. 5, der vom Arbeitsmarktservice gemäß Abs. 6 sowie der von den Antragstellerinnen und Antragstellern auf Leistungen oder Förderungen des Fonds übermittelten Daten berechtigt. Die Daten sind zehn Jahre aufzubewahren. Die Frist beginnt ab dem Ende des Kalenderjahres der Auszahlung der Förderung oder Leistung. Die Aufbewahrungsfrist verlängert sich um Zeiträume, in denen die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen weiterhin benötigt werden oder andere gesetzliche Bestimmungen längere Fristen vorsehen.

(9) Der Fonds hat unter Beachtung der wirtschaftlichen Vertretbarkeit und des Standes der Technik ausreichende Vorkehrungen für die Gewährleistung der Datensicherheit im Sinne der Art. 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1, (im Folgenden: DSGVO) und des § 6 DSG zu treffen.

7. § 6 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat die Tätigkeit des Fonds in den ersten drei Jahren nach Aufnahme seiner operativen Tätigkeit zu evaluieren und das Ergebnis bis 30. Juni 2029 dem Nationalrat zuzuleiten.“

8. § 7 und § 8 jeweils samt Überschrift lauten:

,Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

§ 7. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Inkrafttreten

§ 8. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.“

Begründung

Zu Art. I (Bundesgesetz über die Einrichtung eines Tourismusbeschäftigtenfonds (Tourismusbeschäftigtenfondsgesetz – TBFG):

In § 2 Abs. 1 wird klargestellt, dass die Vertreterinnen und Vertreter der Bundesarbeitskammer und der kollektivvertragsfähigen Körperschaft der Arbeiter und Arbeitnehmerinnen im Bereich Tourismus von diesen vorgeschlagen werden bzw. bei Vorliegen von wichtigen Gründen abzuberufen sind. Da die Gewerkschaft Vida als Organ des Österreichischen Gewerkschaftsbundes in diesem Bereich einen Kollektivvertrag abgeschlossen hat und die Arbeiterinnen und Arbeiter in diesem Bereich vertritt, ist diese berechtigt einen Vorschlag zu erstellen (§§ 4, 6 ArbVG; vgl. ArbVG; Reissner in Neumayr/Reissner, ZellKomm4 § 4 ArbVG Rz 16 (Stand 1.4.2025, rdb.at)).

Das Wohnsitzerfordernis und der unbeschränkte Arbeitsmarktzugang in § 3 Abs. 1 sollen als Fördervoraussetzungen entfallen, da diese die Vollziehung erschweren und möglicherweise europarechtswidrig sind.

Die im Begutachtungsverfahren angemerkten erforderlichen Präzisierungen der Datenbereitstellung durch den Dachverband wurden in § 3 Abs. 5 entsprechend vorgenommen. Insbesondere wird klargestellt, dass die Datenübermittlung quartalsweise zum Quartalsende (Stichtag ist der letzte Tag des 3. Monats im Quartal) erfolgt und dass Informationen betreffend die Vormerkung zur Arbeitssuche sowie des Bezugs von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe übermittelt werden sollen. Die Datenübermittlung soll innerhalb eines Monats nach dem jeweiligen Stichtag erfolgen. Als Beschäftigungen bei einem Arbeitgeber des Wirtschaftszweigs nach Abschnitt I (Beherbergung und Gastronomie) gemäß der Wirtschaftstätigkeitenklassifikation ÖNACE 2025 gelten geringfügige und vollversicherte Dienstverhältnisse. Die dem Dachverband aus der Datenbereitstellung entstehenden Aufwendungen betragen nach einem Kostenvoranschlag aus dem Jahr 2025 im ersten Jahr (2026) bis zu 10.000 Euro und in den folgenden Jahren bis zu 4.000 Euro und werden in der jährlichen Berichterstattung und im Zuge der Evaluierung dargestellt.

Um Doppelförderungen vonseiten des Fonds und des Arbeitsmarktservice auszuschließen, soll ein Datenabgleich zwischen Fonds und Arbeitsmarktservice betreffend die geförderten Personen ermöglicht werden (Abs. 6).

In § 3 Abs. 8 und 9 wurde eine rechtliche Grundlage für die Verarbeitung der vom Dachverband übermittelten sowie der von den Antragstellerinnen und Antragstellern bekannt gegebenen Daten aufgenommen und eine Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren entsprechend der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 218/2014, vorgesehen. Der Fonds hat die Gewährleistung der Datensicherheit sowie die Rechte der betroffenen Personen entsprechend der DSGVO sicherzustellen.

Weiters wurden in § 1 Abs. 1 und 3, § 2 Abs. 1 und 2 sowie in § 3 Abs. 4 redaktionelle Änderungen vorgenommen und in § 7 klargestellt, dass andere Rechtsvorschriften, auf die verwiesen wird, in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden sind. Das Inkrafttreten wird in § 8 geregelt.

The image shows three handwritten signatures in blue ink. The top left signature is 'MUCHITSCH' with '(MUCHITSCH)' written below it. The top right signature is 'HAMMER H.' with 'HAMMER' written below it. The bottom signature is 'FIEDLER' with 'FIEDLER' written below it.